

SATZUNG

der Gemeinde Forst über den "Erholungswald Heidenschlag" auf Gemarkung Forst

Aufgrund des § 33 Abs. 2 Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg vom 10.2.1976 (Ges.Bl. S. 99) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) i.d.F. des Gesetzes zur Ergänzung des Gemeindeformgesetzes vom 7.6.1977 (Ges.Bl. S. 171) und des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 7.6.1977 (Ges.Bl. S. 173) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am folgende Satzung über den "Erholungswald Heidenschlag" beschlossen.

§ 1

Erklärung zum Erholungswald

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf der Gemarkung der Gemeinde Forst wird unter Bezug auf § 33 Abs. 2 LWaldG zum Erholungswald erklärt.

§ 2

Abgrenzung

- (1) Der Erholungswald hat eine Fläche von ca. 221 ha und umfaßt die Staatswaldabteilungen I, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 auf Lgb.Nr. 5412 Gemarkung Forst.
- (2) Die Grenzen dieses Erholungswaldes sind außerdem in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Die Karte wird bei der Gemeinde Forst aufbewahrt. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Forstamt Bruchsal-West und bei der Forstdirektion Karlsruhe.

§ 3

Zweck des Erholungswaldes

Wesentlicher Zweck der Erklärung zum Erholungswald ist die Erhaltung der Waldfläche für die Erholung der Bevölkerung und ihre darauf ausgerichtete Gestaltung und Pflege.

§ 4

Bewirtschaftungsbestimmungen

Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung wird den Betriebsplänen entsprechend durchgeführt. Bei der Bewirtschaftung wird bei der Baumartenwahl, der Umtriebszeit und der Hiebsführung auf den Erholungscharakter des Waldes weitgehend Rücksicht genommen.

§ 5

Kennzeichnungen

Hinweisschilder und Wegmarkierungen dürfen nur in einer von dem Forstamt genehmigten Form verwendet und angebracht werden. Sie sind instand zu halten und auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 6

Reiten im Erholungswald

Das Reiten im "Erholungswald Heidenschlag" ist nur auf den dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Waldwegen gestattet.

Die Reiter, die auf diesen nach § 39 Abs. 1 LWaldG ausgewiesenen Waldwegen reiten wollen, entrichten zu Beginn jeden Jahres bei dem Forstamt eine Abgabe. Bei der erstmaligen Entrichtung der jährlichen Abgabe erwirbt der Pferdehalter für jedes Pferd, mit dem auf ausgewiesenen Waldwegen geritten werden soll, zwei Anhängeschilder. Die Anhängeschilder tragen die Buchstaben des Landkreises (entsprechend den Kfz-Kennzeichen) und innerhalb des Landkreises eine fortlaufende Nummer. Als Zeichen für die Entrichtung der Abgabe wird jedes Anhängeschild mit einer Aufklebeplakette versehen. Die Aufklebeplaketten erhalten jährlich eine

neue Farbe (Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Ausgleich von Schäden an für das Reiten ausgewiesenen Waldwegen vom 14.9.1978 GBl. S. 550 und Erlaß des MELU vom 12.2.1979).

§ 7

Verhalten im Erholungswald

Es ist verboten:

1. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LWaldG)
2. die Erholung anderer Waldbesucher zu beeinträchtigen. Ungebührlicher Lärm, Mißbrauch von Musikinstrumenten und Musikapparaten sind untersagt (LWaldG § 37 Abs. 3)
3. forstbetriebliche und jagdliche Einrichtungen zu betreten (LWaldG § 37 Abs. 4)
4. zu zelten, Wohnwagen abzustellen, unbefugt Verkaufsstände und andere Einrichtungen zu errichten (LWaldG § 37 Abs. 5)
5. außerhalb des angelegten Grillplatzes im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m unbefugt Feuer anzuzünden (LWaldG § 41 Abs. 1)
6. in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober unbefugt zu rauchen (LWaldG § 41 Abs. 3)
7. den Wald zu verunreinigen, Erholungseinrichtungen im Wald mißbräuchlich zu benutzen oder zu verunreinigen (LWaldG § 37 Abs. 3).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 83 Abs. 1 und 2 des Landeswaldgesetzes vom 10.2.1976 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die im § 7 aufgeführten Verbote nicht beachtet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der Forstdirektion am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst, den

Karlsruhe, den